

Synopse

Beilage zur Botschaft 11.142

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR); Änderung; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 30. März 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. August 2011
<p><b>Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR)</b></p> <p>Vom 4. September 2007</p>	<p><b>Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR)</b></p> <p>Änderung vom</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
	<p><b>I.</b></p> <p>Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007<sup>1</sup> (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>			

<sup>1</sup> 781.200

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 30. März 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. August 2011
<p><b>§ 39</b> Strafverfahren</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen im Anwendungsbereich der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung bis Fr. 2'000.– durch Strafbefehl aussprechen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup> Kommt eine Busse über Fr. 2'000.– in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke.</p>	<p><sup>3</sup> <u>Kanton und Gemeinden haben in den Strafverfahren die Rechte einer Partei und können sich durch ihre Organe vertreten lassen.</u></p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
<p><b>§ 43</b> Kostenbeteiligung des Kantons gemäss § 9</p> <p><sup>1</sup> Kantonsbeiträge gemäss § 9 an die Sanierung von belasteten Standorten, auf denen zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert wurden, werden nur ausbezahlt, wenn die Sanierungsbedürftigkeit des Standortes bis zum Jahr 2010 abgeklärt oder die Sanierung spätestens 2012 in Angriff genommen wird.</p>	<p><sup>1</sup> Kantonsbeiträge __ an die Sanierung von belasteten Standorten, auf denen zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert wurden, werden nur ausbezahlt, wenn __ die Sanierung spätestens <u>2016</u> in Angriff genommen wird.</p>			<p>Zustimmung</p> <p><sup>1</sup> Kantonsbeiträge __ an die Sanierung von belasteten Standorten, auf denen zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert wurden, werden nur ausbezahlt, wenn __ die Sanierung spätestens <b>2017</b> in Angriff genommen wird.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 30. März 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. August 2011
	<b>II.</b> Keine Fremdänderungen.			Zustimmung
	<b>III.</b> Keine Fremdaufhebungen.			Zustimmung
	<b>IV.</b> Diese Änderung ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt 10 Tage nach der Publikation in Kraft.			Zustimmung
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführer			